



Partizipationsmotion

Fragen und Antworten

Dürfen eingebürgerte Personen oder Doppelbürger/innen die Motion unterschreiben?

Personen, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, sind nicht motionsberechtigt, unabhängig davon, ob sie eingebürgert wurden oder auch über eine ausländische Staatsbürgerschaft verfügen (Doppelbürger/innen).

Was passiert, wenn jemand zum Zeitpunkt der Unterschrift noch Ausländer/in war, zum Zeitpunkt der Prüfung aber eingebürgert ist?

Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion (Art. 4 Abs. 2 PaR).

Können Einzelpersonen oder Organisationen eine Motion einreichen?

Motionsberechtigt sind nur natürliche Personen (Privatpersonen). Eine Organisation kann aber z.B. die Unterschriftensammlung koordinieren. Denkbar ist auch, dass ein Vertreter/eine Vertreterin einer Organisation anstelle der Erstunterzeichnerin/des Erstunterzeichners die Unterlagen dem Ratssekretariat übergibt.

Wo und wie darf man Unterschriften sammeln?

Gleich wie wenn für eine Initiative oder ein Referendum Unterschriften gesammelt werden. Solange Sie keine Infrastruktur aufbauen im öffentlichen Raum, brauchen Sie keine Bewilligung. Wenn Sie einen Infostand oder ähnliches aufbauen, brauchen Sie eine Bewilligung, die Sie beim Polizeiinspektorat beantragen können.

Welche Unterlagen müssen beim Ratssekretariat eingereicht werden?

Die Motion in Papierform mit der Original-Unterschriftenliste.

Wie können wir wissen, ob ein Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegt?

Im Zweifelsfall kann die Motion vor der Unterschriftensammlung durch das Ratssekretariat vorgeprüft werden. Die Vorprüfung soll insbesondere der Klärung dieser Frage dienen.

Welche Fristen gibt es zu berücksichtigen?

Für die Unterschriftensammlung und die Einreichung der Motion gibt es keine Fristen zu beachten. Die Beantwortung der Motion durch den Gemeinderat erfolgt innerhalb von sechs Monaten, die Umsetzung einer erheblich erklärten Motion – vorbehaltlich einer Fristverlängerung – innerhalb von zwei Jahren.

Wie lange dauert es vom Zeitpunkt der Einreichung einer Motion bis zu deren Umsetzung?

Die Prüfung durch das Ratssekretariat kann zwischen 2 und 6 Monaten dauern. Dem Gemeinderat stehen für die Beantwortung 6 Monate zur Verfügung. Je nach Stand der Traktandenliste des Stadtrats kann es mehrere Monate dauern, bis die Motion und die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat beraten werden. Wird die Motion angenommen, hat der Gemeinderat 2 Jahre Zeit für die Umsetzung.